

Musterkonzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt Karlsruhe zum Bau und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet von Karlsruhe

zwischen

der Stadt Karlsruhe

(nachstehend „Stadt“ genannt)

und



(nachstehend „EVU“ genannt)

(nachstehend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt)

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit elektrischer Energie, welche zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1

Errichtung und Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) Das EVU errichtet und betreibt im gesamten Stadtgebiet ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine allgemeine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt.
- (2) Der Netzbetrieb wird nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durchgeführt. Das EVU wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.
- (3) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) Zur bestmöglichen Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG im Konzessionsgebiet hat das EVU ein **Netzbetriebskonzept** (im Folgenden: **NBK**) entwickelt. Das Konzept ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt und verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. Das EVU verpflichtet sich, das Elektrizitätsversorgungsnetz gemäß dem NBK zu errichten, zu erhalten, auszubauen und zu betreiben. Das EVU kann das NBK nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt an neue Erkenntnisse oder geänderte Rahmenbedingungen anpassen, um über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg einen gleichmäßig hohen Standard an Versorgungssicherheit, Effizienz, Verbraucherfreund-

lichkeit und Umweltverträglichkeit sowie eine preisgünstige Versorgung zu gewährleisten. Das EVU wird auf Wunsch der Stadt mindestens einmal jährlich über die Umsetzung des NBK Bericht erstatten. Es wird etwaige Abweichungen erläutern und Maßnahmen treffen, um auch in diesen Fällen die Umsetzung des NBK für die Zukunft sicherzustellen. Soweit die Anpassung des NBK aus gesetzlichen oder technischen Gründen oder zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Nachteile für das EVU notwendig ist, hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen.

- (5) Das EVU verpflichtet sich, das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung während der gesamten Vertragslaufzeit sicher und qualitativ hochwertig zu betreiben. Hierzu wird es eine leistungsfähige Ausstattung für den Netzbetrieb vorhalten. Das EVU wird bedarfsgerecht in das Netz investieren, um das Netz zu optimieren, zu verstärken und mit Blick auf die Herausforderungen der Energiewende weiter zu entwickeln. Es wird das Netz fortlaufend überwachen und instand halten. Es wird ein leistungsfähiges Störungsmanagement vorhalten. Insgesamt werden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang begrenzt und schnellstmöglich beseitigt. Das EVU sichert zu, bei Störfällen innerhalb von **■** Minuten mit qualifiziertem Personal an der Störungsstelle zu sein. Weitere Einzelheiten zur Netzsicherheit sind im **NBK, Nr. 3.1**, geregelt.

[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, die Aussagen im NBK zu konkretisieren]

- (6) Das EVU wird das Netz möglichst kostengünstig und effizient betreiben. Die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Effizienz sind im **NBK, Nr. 3.2**, dargestellt.

[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, die Aussagen im NBK zu konkretisieren]

- (7) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet wird das EVU in ausreichendem Umfang in jeweils angemessener Nähe zu den Netzkunden Betriebs-/Ansprechstellen unterhalten. Es wird sicherstellen, dass diese während der üblichen Geschäftszeiten mit Ansprechpartnern für die Kunden besetzt sind. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über Telefon, E-Mail und Internet sichergestellt. Das EVU wird ein umfassendes netzbezogenes Informations- und Serviceangebot vorhalten, das insbesondere über den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie die Höhe der durch den Netzbetreiber auszahlenden ge-

setzlichen Förderung informiert. Das EVU wird ein leistungsfähiges Beschwerdemanagement vorhalten. Weitere Einzelheiten sind im **NBK, Nr. 3.3**, geregelt.

[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, die Aussagen im NBK zu konkretisieren]

- (8) Bei Planung, Bau und Betrieb des Netzes berücksichtigt das EVU die Belange des Umweltschutzes. Das EVU nimmt insbesondere auf den Schutz von Grünflächen, Bäumen und Vögeln Rücksicht. Zum Schutz des Landschaftsbilds führt das EVU innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes Erdverkabelungen durch. Anderes gilt nur dann, soweit der Aufwand nach den Regulierungsvorgaben zu einem mehr als unerheblichen Teil über die Netznutzungsentgelte nicht refinanziert werden kann. Zur Schonung der Ressourcen wird das EVU Netzverluste auf ein Minimum beschränken. Das EVU gewährleistet den netzbezogenen Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, indem es frühzeitig die Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vornimmt, die für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich sind. Weitere Einzelheiten zum Umweltschutz sind im **NBK, Nr. 3.4**, geregelt.

[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, die Aussagen im NBK zu konkretisieren]

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet dem EVU, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung, Aufnahme und Abgabe elektrischer Energie im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Versorgung im Stadtgebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird dem EVU ein entsprechendes entgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt, sofern nicht städtische Interessen entgegenstehen. In diesen Fällen ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für Telekommunikationsleitungen, die nicht dem Netzbetrieb dienen, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (3) Benötigt das EVU zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen, werden die Stadt und das EVU über eine Veräußerung der Flächen oder über die Einräumung einer gesonderten schuldrechtlichen Gestattung oder eines dinglichen Rechts jeweils gegen angemessene Entschädigung verhandeln. Die zur Begründung der Rechte anfallenden Kosten trägt das EVU.
- (4) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, schließt die Stadt mit dem EVU auf dessen Wunsch schuldrechtliche Gestattungsverträge, sofern nicht städtische Interessen entgegenstehen. Das EVU zahlt dabei an die Stadt jährlich eine Entschädigung in angemessener Höhe. Die zur Begründung der Rechte anfallenden Kosten trägt das EVU.
- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt das EVU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Dies gilt dann nicht, wenn die Veräußerung erfolgt, um ein im öffentlichen Interesse der Stadt liegendes Vorhaben umzusetzen. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 f. eingeräumten Nutzungsrechte zahlt das EVU an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

Sollte künftig die Erhebung der Konzessionsabgabe durch die Stadt als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder sollte die Stadt gemäß § 9 UStG auf die

ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, so schuldet das EVU der Stadt ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer. Für diesen Fall wird die Stadt dem EVU jeweils eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung stellen.

- (2) Zur Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist (KAV), kumulativ anzuwenden.
- (3) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind vom EVU für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden vom EVU dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden vom EVU vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (6) Das EVU wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für das EVU insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (7) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig

eigengenutzten Anlagen hinsichtlich des Strombezugs für den städtischen Eigenverbrauch an das EVU zu bezahlen hat. Gleiches gilt für den Eigenverbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften, soweit diese nicht im Wettbewerb stehen.

- (8) Für konkrete Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zum Vorteil des EVU erbringt, erhält sie vom EVU im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge. Die Stadt hat die von ihr erbrachten Leistungen im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Das EVU errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einem Zustand, der den Netzbetrieb nach § 1 jederzeit sicherstellt.
- (2) Bei Planung, Bau, Veränderung und Betrieb von Verteilungsanlagen sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die ABB vom ■.■.2015 sind diesem Vertrag als Anlage ■ beigefügt und dessen verbindlicher Bestandteil. Die ABB sollen dazu beitragen, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die öffentlichen Verkehrswege möglichst effektiv zu koordinieren, so dass der Straßenraum alle Funktionen bestmöglich erfüllen kann und durch Bauarbeiten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Schonung der Straße als Wirtschaftsgut durch Minimierung der baulichen Eingriffe
- Minimierung der Verkehrsbeeinträchtigungen und der Belastung von Anwohnern
- Verhinderung von Leitungskonflikten
- Gewährleistung einer effizienten Nutzung des (unterirdischen) Straßenraums
- Wahrung städtebaulicher und ökologischer sowie sonstiger öffentlicher Interessen

Die Stadt ist berechtigt, die ABB an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anzupassen (Fortschreibung). Sie wird dabei alle tangierten Belange, insbesondere die be-

rechtigten Belange des EVU, berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen.

Die Stadt wird darauf hinwirken, dass die ABB von allen – auch städtischen – Betrieben und Unternehmen beachtet werden, die die öffentlichen Verkehrswege der Stadt zum Zwecke der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme sowie der Entsorgung von Abwasser benutzen.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Änderung von Verteilungsanlagen umfasst auch die Höhenanpassung von Einbauteilen bei Veränderungen des Straßenkörpers. Die Stadt wird das EVU vor der Durchführung von Maßnahmen unterrichten, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen werden. Mit der Unterrichtung gibt die Stadt dem EVU Gelegenheit zur Stellungnahme. Ziel ist, die Änderung der Verteilungsanlagen auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß zu beschränken. Der mit der Maßnahme angestrebte Zweck soll möglichst mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht werden. Die Stellungnahme des EVU hat spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Folgt die Stadt einer ihr fristgerecht zugegangenen Stellungnahme vollständig oder teilweise nicht, so teilt sie dem EVU die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mit. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

- (2) Die mit der Änderung von Verteilungsanlagen, die die Stadt nach Abs. 1 verlangen kann, verbundenen Kosten werden außer in den nachfolgend benannten Fällen vom EVU getragen. Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen dem EVU keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 4 gegeben hat oder dem EVU keine Begründung nach Abs. 1 Satz 8 im Falle der Nichtberücksichtigung seiner Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU in jedem Fall die entstehenden Kosten.

- (3) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 BauGB bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (4) Werden nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter in Folge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. nach der Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt, ergeben sich hieraus keine Ansprüche des EVU gegen die Stadt.

- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für im öffentlichen Interesse der Stadt liegende Bauvorhaben, die von Unternehmen, welche ausschließlich im Eigentum der Stadt stehen, durchgeführt werden, es sei denn, die Kostentragung ist im Einzelfall mit den jeweils geltenden Vorgaben des Konzessionsabgabenrechts nicht vereinbar.

§ 6 Haftung

Das EVU haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung oder Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des EVU ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Das EVU wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem EVU abstimmen. Die Stadt haftet dem EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen seiner Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Die Stadt und das EVU messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.

- (2) Das EVU informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - a) Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Spannungsstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle), Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
 - c) die Zahl der beantragten und fertiggestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,
 - d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie über die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - e) die Zahl der Anschlüsse, der beantragten sowie der fertiggestellten Neuananschlüsse von Elektrizitätserzeugungsanlagen,
 - f) die installierte Netzanschlussleistung der Elektrizitätserzeugungsanlagen,
 - g) drohende Netzengpässe im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen), den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nach jährlicher Analyse. Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in diesem Zeitraum,
 - i) Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss.

Soweit für die Zusammenstellung der Daten beim EVU ein besonderer, nicht nur unerheblicher Aufwand entsteht, erfolgt die Bereitstellung gegen angemessene Kosten-

erstattung. In diesem Fall hat das EVU die Stadt hierüber unverzüglich nach Zugang der Anforderung nach Satz 1 durch die Zusendung eines Kostenvoranschlags zu informieren. Die von ihm erbrachten Leistungen hat das EVU im Rahmen der Abrechnung im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 8

Vertragsdauer und Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch am 01.01.2017, in Kraft und endet nach Ablauf von 20 Jahren. Die Stadt kann den Vertrag bereits zuvor mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Die Stadt kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das EVU seine Pflichten aus diesem Vertrag (einschließlich seiner Anlagen, insbesondere des NBK) verletzt und die Pflichtverletzung binnen einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist nicht abstellt bzw. – wenn eine Fristsetzung nach der Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt – trotz Abmahnung durch die Stadt wiederholt.

§ 9

Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) samt aller diese betreffenden Rechte vom EVU zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht infolge des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen auf dieses zu übertragen sind. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

- (2) Macht die Stadt von dem Übernahmerecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt, alle im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des EVU zu übernehmen, die zumindest auch der örtlichen Stromversorgung dienen. Sollten einzelne Anlagen, Einrichtungen und Leitungen nicht im Eigentum des EVU, sondern im Eigentum eines mit dem EVU verbundenen Unternehmens stehen, sichert das EVU

zu, dass auch diese Anlagen, Einrichtungen und Leitungen von der Stadt übernommen werden können.

- (3) Ist eine Entflechtung der von der Stadt zu übernehmenden und der beim EVU verbleibenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Stadt zu übernehmenden Netzes in ein vorgelagertes Netz sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Stadt und dem EVU je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung netztechnischer Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz des EVU eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist der im Zeitpunkt ihrer Übereignung objektivierte Ertragswert, der auf Grundlage der Grundsätze nach IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln ist. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse in Abzug zu bringen. Sollte die wirtschaftlich angemessene Vergütung im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG im Zeitpunkt nach Abs. 5 durch die höchstrichterliche Rechtsprechung dahin ausgelegt oder sollte das Energiewirtschaftsrecht durch den Gesetzgeber dahingehend geändert werden, dass die Vergütung im hier vorliegenden konkreten Fall geringer ist als ein nach Satz 1 und 2 bestimmter Kaufpreis, gilt allein der zu einem geringeren Kaufpreis führende Maßstab.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der beim EVU verbleibenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen bleiben die dem EVU eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Die Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf dieses Vertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf die Stadt oder einen neuen Konzessionsvertragspartner der Stadt fort.

§ 10

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.
- (2) Alle Leistungen des EVU nach diesem Vertrag werden ausschließlich im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Konzessionsabgabenverordnung, erbracht. Soweit das Konzessionsabgabenrecht die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbietet, werden die betreffenden Leistungen nur gegen Bezahlung einer marktüblichen bzw. – sofern es für die Leistungen keinen Marktpreis gibt – gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 haben Vorrang vor allen anderen Regelungen dieses Vertrags.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (5) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (6) Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Karlsruhe, den ■

[Ort], den ■

.....
Oberbürgermeister
Stadt Karlsruhe

.....
[Geschäftsführer/Vorstand
EVU]

- Anlagen:
- 1) Netzbetriebskonzept
 - 2) Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)

Anlage 1: Netzbetriebskonzept (NBK)

[Hinweis: Das NBK ist vom Bieter zu erstellen; die nachfolgende Gliederung ist ein Vorschlag, dem der Bieter folgen kann, aber nicht muss]

Gliederung

1. Ziel des Netzbetriebskonzepts
2. Grundsätze und Methoden des Netzbetriebs
 - 2.1. Netzwirtschaft
 - 2.2. Netzzugang
 - 2.3. Netzservice
 - 2.4. Querschnitts- und Nebenfunktionen
3. Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG im Konzessionsgebiet
 - 3.1. Netzsicherheit und Versorgungsqualität
 - 3.1.1. Ausstattung für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet
 - 3.1.2. Investitionsstrategie für das Konzessionsgebiet
 - 3.1.3. Entwicklung und Verbesserung des Netzes im Konzessionsgebiet
 - 3.1.4. Instandhaltung und Instandhaltungsstrategie im Konzessionsgebiet
 - 3.1.5. Störungsmanagement im Konzessionsgebiet
 - 3.2. Preisgünstigkeit und Effizienz
 - 3.2.1. Organisatorische Maßnahmen
 - 3.2.2. Technische Maßnahmen
 - 3.3. Verbraucherefreundlichkeit
 - 3.3.1. Erreichbarkeit
 - 3.3.2. Netzbezogenes Informations- und Serviceangebot
 - 3.3.3. Beschwerdemanagement
 - 3.4. Umweltverträglichkeit
 - 3.4.1. Rücksichtnahme auf Umweltbelange bei Planung und Bau sowie Instandhaltung
 - 3.4.2. Maßnahmen zur Verringerung von Verlustenergie
 - 3.4.3. Einbindung von EE-Anlagen
4. Sonstiges
[...]